

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 16/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 3. August 2010

I N H A L T

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Akademischer Senat	
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2010 / 2011 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 26. Mai 2010.....	242
Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO) vom 26. Mai 2010.....	258
Satzung für die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln -Drittmittelsatzung- der Technischen Universität Berlin vom 16. Juni 2009.....	259
Fakultäten	
Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Konsekutiven Masterstudiengang Scientific Computing an der Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 21. April 2010.....	262
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie/Staatsexamen an der Fakultät III – Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 5. Juli 2010.....	262
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) an der Fakultät III – Prozesswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 5. Juli 2010.....	262

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Akademischer Senat

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2010 / 2011 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester

Vom 26. Mai 2010

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen im Benehmen mit den Fakultäten die folgende Ordnung beschlossen: *)

§ 1

Für die Zulassung zum 1. Fachsemester zum Wintersemester 2010 / 2011 werden die in der Anlage genannten Zulassungszahlen festgesetzt.

§ 2

Bei den Angaben für höhere Fachsemester ist die Kapazität angegeben. Bewerberinnen und Bewerber hierfür sind aufzunehmen, soweit die Kapazität nicht bereits durch die eingeschriebenen, die Kapazität belastenden Studierenden des betreffenden Fachsemesters ausgeschöpft ist. Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses lediglich an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen haben, bleibt unberührt.

Über die Regelstudienzeit hinaus werden grundsätzlich keine Bewerber/innen in höhere Fachsemester aufgenommen.

§ 3

Durch eine aufgrund vorher erzielter Studienleistungen vorgenommene Höherstufung einer / eines für das erste Fachsemester zugelassenen Bewerberin / Bewerbers in ein höheres Fachsemester wird ein Studienplatz im ersten Fachsemester frei.

§ 4

Die Quote der Studienplätze für die aufzunehmenden ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird gem. Artikel 12 Staatsvertrag in Verbindung mit § 8 Hochschulzulassungsverordnung für die Studiengänge Informatik, Technische Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau, Verkehrswesen und Physikalische Ingenieurwissenschaften auf 15 % und für die übrigen Studiengänge auf 8 % festgesetzt.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12. Juli 2010

Abschluss: Bachelor (ohne Lehrämter)

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Architektur 4)	150
Bauingenieurwesen	130
Biotechnologie 4)	90
Brauerei- und Getränketechnologie 4)	20
Chemie 2), 4)	109
Economics 4), 7)	75
Elektrotechnik 4)	220
Energie- und Prozesstechnik	80
Geotechnologie 4)	60
Informatik 4)	250
Informationstechnik im Maschinenwesen 7)	50
Kultur und Technik	0
Kultur und Technik / Philosophie 4)	30
Kultur und Technik / Kunst- wissenschaft 4)	30
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4)	30
Kultur und Technik / Wissenschafts- u. Technikgeschichte 4)	30
Landschaftsplanung und Land- schaftsarchitektur 4)	90
Lebensmitteltechnologie 4)	70
Maschinenbau	200
Mathematik	100
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4)	30

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
Abschluss: Bachelor (ohne Lehrämter)

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Physik 1)	110
Physikalische Ingenieurwissenschaft	60
Psychologie	0
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	65
Stadt- und Regionalplanung 4)	60
Technische Informatik 4)	170
Technischer Umweltschutz 4)	110
Technomathematik	30
Verkehrswesen	210
Werkstoffwissenschaften 1)	30
Wirtschaftsingenieurwesen	270
Wirtschaftsmathematik	120

Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Architektur 4)	125
Audiokommunikation und – technologie 4)	30
Bauingenieurwesen	20
Bildungsmanagement	0
Bildungswissenschaft – Organisation und Beratung 4)	30
Biomedizinische Technik	15

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Chemie 4), 8), 10)	20
Computational Neuroscience 4)	10
Denkmalpflege 4)	33
Fahrzeugtechnik	22
Geodesy and Geoinformation Science 4)	Frei
Geotechnologie 4)	30
Geschichte und Kultur der Wissen-schaft und Technik	25
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	30
Human Factors 1)	40
Industrial and Network Economics 4), 7)	35
Kommunikation und Sprache 4)	90
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	30
Landschaftsarchitektur 4)	30
Luft- und Raumfahrttechnik	44
Maschinenbau	56
Medienkommunikation und -techno-logie 4)	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	25
Physikalische Ingenieurwissen-schaft	35
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	38
Process Energy and Environmental Systems Engineering	30
Produktionstechnik	44
Regenerative Energiesysteme	40
Schiffs- und Meerestechnik	16
Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung 4)	30

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Stadtökologie 4)	15
Stadt- und Regionalplanung 4)	25
Umweltplanung 4)	30
Urban Design 4)	32
Wirtschaftsingenieurwesen	120

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Bühnenbild	20
Global Production Engineering	50
Real Estate Management	30
Urban Management	30
Wissenschaftsmarketing 7)	50

Abschluss: Staatsexamen

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 4)	25

Diplom- und Magisterstudiengänge werden im 1. FS nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Lehrämter (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	1. Fachsemester
	WS 2010/2011
Arbeitslehre 4)	80
Bautechnik 4)	20
Elektrotechnik 4)	20
Ernährungswissenschaft 4)	25
Land- und Gartenbau 4)	20
Metalltechnik 4)	20

Die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3 L4 und L5 werden nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt
- 4) Studienbeginn nur im Wintersemester
- 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab
- 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor
- 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 10/11 eingerichtet wird
- 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor (ohne Lehramt)

Studiengang	WS 2010 / 2011						
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	
Architektur 4), 11)	0	150	0	150	0	0	
Bauingenieurwesen 11)	20	80	20	80	20	0	
Biotechnologie 4) 11)	0	90	0	0	0	0	
Brauerei- und Getränke-technologie 11)	0	20	0	0	0	0	
Chemie 2), 4), 11)	0	frei	frei	frei	frei	0	
Economics 4), 7), 11)	0	75	0	75	0	0	
Elektrotechnik	0	220	0	220	0	220	
Energie- und Prozesstechnik 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0	
Geotechnologie 11)	0	40	0	40	0	0	
Informatik 4), 11)	0	250	0	250	0	0	
Informationstechnik im Maschinenwesen 7), 11)	30	50	30	50	30	0	
Kultur und Technik 5)	0	0	0	0	0	0	
Kultur und Technik / Philosophie 4), 11)	0	30	0	30	0	0	

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor (ohne Lehramt)

Studiengang	WS 2010 / 2011						
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	
Kultur und Technik / Kunstwissenschaft 4), 11)	0	30	0	30	0	0	
Kultur und Technik / Sprache und Kommunikation 4), 11)	0	30	0	30	0	0	
Kultur und Technik / Wissenschafts- und Technikgeschichte 4), 11)	0	30	0	30	0	0	
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur 4), 11)	0	90	0	90	0	0	
Lebensmitteltechnologie 4), 11)	0	70	0	0	0	0	
Maschinenbau 11)	70	200	70	200	70	0	
Mathematik 11)	35	100	35	100	35	0	
Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft 4), 11)	0	30	0	30	0	0	
Physik 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0	
Physikalische Ingenieurwissenschaft 11)	30	60	30	60	30	0	
Psychologie 11)	0	0	0	0	0	0	
Soziologie technikkwiss. Richtung 4), 11)	0	45	0	45	0	0	

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Bachelor (ohne Lehramt)

Studiengang	WS 2010 / 2011						
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	
Stadt- und Regionalplanung 4), 11)	0	60	0	60	0	0	
Technische Informatik 4)	0	170	0	170	0	170	
Technischer Umweltschutz 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0	
Technomathematik 11)	10	30	10	30	10	0	
Verkehrswesen 11)	90	210	90	210	90	0	
Werkstoffwissenschaften 1), 11)	frei	frei	frei	frei	frei	0	
Wirtschaftsingenieurwesen 11)	120	240	120	240	120	0	
Wirtschaftsmathematik 11)	35	120	35	120	35	0	

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Lehrämter – (Abschluss: Bachelor)

Studiengang	WS 2010 / 2011					
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	
Arbeitslehre 4), 11)	0	80	0	80	0	
Bautechnik 4), 11)	0	20	0	20	0	
Elektrotechnik 4, 11)	0	20	0	20	0	
Ernährungswiss. 4), 11)	0	25	0	25	0	
Land- und Gartenbau 4), 11)	0	20	0	20	0	
Metalltechnik 4), 11)	0	20	0	20	0	

Die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen L2, L3, L4, und L5 werden nicht mehr angeboten.

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	WS 2010 / 2011		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Architektur 4)	0	60	0
Audiokommunikation und –technologie 4)	0	30	0
Bauingenieurwesen	10	20	10
Bildungsmanagement	0	0	0
Bildungswissenschaft – Organisation u. Beratg. 4)	0	30	0
Biomedizinische Technik	7	15	7
Chemie 4), 8), 10)	0	0	0
Computational Neuroscience 4), 5)	0	0	0
Denkmalpflege 4), 5)	0	0	0
Fahrzeugtechnik	10	22	10
Geodesy and Geoinformation Science 4)	0	frei	0
Geotechnologie	0	15	0
Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik	5	25	5

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	WS 2010 / 2011		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Historische Urbanistik / Historical Urban Studies 4)	0	30	0
Human Factors 1)	frei	frei	frei
Industrial and Network Economics 4), 7)	0	35	0
Kommunikation und Sprache 4)	0	90	0
Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie 4)	0	30	0
Landschaftsarchitektur 4)	0	15	0
Luft- und Raumfahrttechnik	18	44	18
Maschinenbau	20	56	20
Medienkommunikation und –technologie 4)	0	0	0
Philosophie des Wissens und der Wissenschaften	5	25	5
Physikalische Ingenieurwissenschaft	15	35	15
Planung und Betrieb im Verkehrswesen	14	38	14

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschluss: Master

Studiengang	WS 2010 / 2011		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Process, Energy and Environmental Systems Engineering	0	30	0
Produktionstechnik	18	44	18
Regenerative Energiesysteme	frei	40	frei
Schiffs- und Meerestechnik	6	16	6
Soziologie techniewissenschaftlicher Richtung	0	15	0
Stadtökologie	0	frei	0
Stadt- und Regionalplanung	0	frei	0
Umweltplanung	0	10	0
Urban Design 4)	0	30	0
Wirtschaftsingenieurwesen	50	50	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Weiterbildende Masterstudiengänge

Studiengang	WS 2010 / 2011		
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Bühnenbild	0	0	0
Global Production Engineering	0	0	0
Real Estate Management	0	0	0
Urban Management	0	0	0
Wissenschaftsmarketing 7)	0	0	0

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschlüsse: Diplom, Magister, Staatsexamen

Studiengang	WS 2010 / 2011									
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. u. 10. Fachsemester		
Biotechnologie (Diplom) 4)	0	0	0	90	0	90	0	90 (0 im 10. FS)		
Chemie (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	frei	0	frei (0 im 10. FS)		
Energie- und Verfahrenstechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei		
Gebäudetechnik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei		
Informationstechnik im Maschinenw. (Diplom)	0	0	0	0	0	0	frei	frei		
Lebensmittelchemie (Staatsexamen) 2), 4)	0	frei	frei	frei	frei	frei	frei	0		
Lebensmitteltechnologie (Diplom) 4)	0	0	0	frei	frei	frei	frei	frei		
Maschinenbau (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei im 10.FS)		
Physik (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei im 10.FS)		
Physikalische Ingenieurwissenschaft (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	frei (frei im 10.FS)		
Soziologie technikkwiss. Richtung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	40 (0 im 10. FS)		

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Kapazitäten der höheren Fachsemester

Abschlüsse: Diplom, Magister, Staatsexamen

Studiengang	WS 2010 / 2011									
	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. u. 10. Fachsemester		
Stadt- und Regionalplanung (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	0	frei (0 im 10. FS)		
Technischer Umweltschutz (Diplom) 4)	0	0	0	0	0	0	frei	frei		
Verkehrswesen (Diplom)	0	0	0	0	0	0	0	0 (frei im 10. FS)		
Werkstoffwissenschaften (Diplom)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei		
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	0	0	0	0	0	frei	frei	frei		

Die folgenden Studiengänge wurden eingestellt und werden auch in den höheren Fachsemestern nicht mehr angeboten:

Architektur (Diplom)
 Bauingenieurwesen (Diplom)
 Berufspädagogik (Diplom)
 Betriebswirtschaftslehre (Diplom)
 Elektrotechnik (Diplom)
 Geotechnik (Diplom)

Informatik (Diplom)
 Landschaftsplanung (Diplom)
 Magisterstudiengänge (alle)
 Mathematik (Diplom)
 Medienberatung (Diplom) (Hauptstudium)

Psychologie (Diplom)
 Technische Informatik (Diplom)
 Techno- und Wirtschaftsmathematik (Diplom)
 Vermessungswesen (Diplom)
 Volkswirtschaftslehre (Diplom)

Bemerkungen:

- 1) Der Zugang zum zweiten und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 2) Der Zugang zum 3. Fachsemester und zu höheren Semestern wird nicht begrenzt. 3) Der Zugang zum Hauptstudium wird nicht begrenzt. 4) Studienbeginn nur im Wintersemester. 5) Keine Aufnahme in höhere Semester möglich. 6) Stellungnahme der Fakultät weicht ab. 7) Stellungnahme der Fakultät liegt nicht vor. 8) Die Zulassungszahlen gelten unter der Voraussetzung, dass der Studiengang zum WS 2010/2011 eingerichtet wird. 10) Die Zulassung kann nur bei Vorliegen aller Rechtsgrundlagen erfolgen. 11) Die Kapazitäten der höheren Fachsemester für den Bachelor-Studiengang gelten bis einschließlich 6. Fachsemester.

Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO)

Vom 26. Mai 2010

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 26. Mai 2010 gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 des Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2003 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 82), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, folgende Neufassung der Ordnung über die Weitergabe der Adressen von Studierenden und der Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen der Technischen Universität Berlin (Adressenweitergabeordnung - AWO) vom 16. April 1997 (AMBl. TU S. 122) beschlossen:*)

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Technische Universität Berlin (TUB) ist berechtigt, Privatanschriften der Studierenden und Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen für folgende Zwecke zu verarbeiten:

1. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für Zwecke der Lehre und Forschung, auch in Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen.
2. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben - dazu zählen auch Prüfungsarbeiten und andere Qualifikationsnachweise -, wenn das Vorhaben durch Mitglieder der TUB oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durchgeführt wird, sofern das Forschungsvorhaben ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, nicht zur kommerziellen Verwertung bestimmt ist und in seiner Durchführung datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Letzteres ist von dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu prüfen.
3. Versand von Informationen der TUB und ihrer Einrichtungen über Belange von Lehre und Forschung und sonstige wichtige universitäre Belange. Das Recht, Informationen zu versenden, steht auch Gruppen und Personen zu, die zu Gremien- oder gesetzlichen Interessenvertretungswahlen kandidieren. Die Frequenz, in der Wahlwerbung / Tätigkeitsinformationen versendet werden dürfen, wird durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten/die behördliche Datenschutzbeauftragte festgelegt.

(2) Technische Universität im Sinne dieser Ordnung sind auch Einrichtungen des Privaten Rechts, deren Anteile ausschließlich im Besitz der TUB sind.

(3) Privatanschriften im Sinne dieser Ordnung sind auch die von der TUB vergebenen E-Mail-Adressen der Studierenden, Dienstanschriften im Sinne dieser Ordnung sind auch die dienstlichen E-Mail-Adressen der anderen Hochschulangehörigen.

§ 2 - Verfahren der Verarbeitung

(1) Die Auswahl der zu verarbeitenden Datensätze kann nach folgenden Kriterien erfolgen:

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. Juli 2010

Organisationskennziffern der TUB (OKZ), Studiengänge, Fachsemesterzahl.

Soll die Auswahl nach anderen Kriterien erfolgen, ist zuvor die Zustimmung des bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten einzuholen.

(2) Aus dem Bestand der zentralen Dateien der Studierenden und der anderen Hochschulangehörigen sind die Privatanschriften der Studierenden bzw. die Dienstanschriften der anderen Hochschulangehörigen im Regelfall in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Andere Verfahren der Übermittlung, insbesondere mittels wiederverwendbarer Datenträger, sind nur ausnahmsweise im begründeten Einzelfall nach Zustimmung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. die behördliche Datenschutzbeauftragte zulässig. E-Mail-Adressen sind nur im Wege des Adressmittlungsverfahrens zu verarbeiten. Dabei stellt die datenerfragende Stelle (Auftraggeber) das fertige Schriftgut der adressenhaltenden Stelle in elektronischer Form zum Versand zur Verfügung.

Die Empfänger und Empfängerinnen sind in der E-Mail ausdrücklich auf die Versendung im Adressmittlungsverfahren hinzuweisen.

(3) Wird eine Veranstaltung nicht allein von der TUB oder wird ein Forschungsvorhaben durch Mitglieder anderer Hochschulen oder studentische Mitglieder der TUB durchgeführt, so sind die ausgewählten Adressen nur im Wege des Adressmittlungsverfahrens zu verarbeiten. Dabei stellt die datenerfragende Stelle (Auftraggeber) das fertige Schriftgut der adressenhaltenden Stelle zur Adressierung und zum Versand zur Verfügung. Die Empfänger und Empfängerinnen sind im Schreiben bzw. in der E-Mail ausdrücklich auf die Versendung im Adressmittlungsverfahren hinzuweisen.

(4) Die Nutzung der Privatanschriften ist nur zulässig, wenn der bzw. die Betroffene nicht schriftlich widersprochen hat.

§ 3 - Pflichten der Auftraggeber

(1) Die ausgewählten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erstellt wurden. Eine weitergehende Verarbeitung, insbesondere Speicherung in Adressverteilern zur künftigen Nutzung, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig. Dabei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) zu beachten.

(2) Sofort nach Abschluss der Versandaktion, die Zweck der Verarbeitung war, sind die ausgewählten Daten zu löschen; nicht verwendete Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) Wird der Postversand nicht durch Angehörige der TUB vorgenommen, ist durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers sicher zu stellen, dass er sich der Vorschriften des BlnDSG und den Regelungen dieser Ordnung unterwirft.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Satzung für die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln - Drittmittelsatzung - der Technischen Universität Berlin

Vom 16. Juni 2009

Präambel

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat am 16. Juni 2009 gemäß § 61 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. § 40 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. XII Nr. 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 2. November 2005 und 8. Februar 2006, folgende Satzung erlassen: *)

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Begriffbestimmungen
- § 3 - Grundsätze
- § 4 - Anzeige der Beantragung eines Projekts
- § 5 - Annahme von Drittmitteln
- § 6 - Drittmittelverträge
- § 7 - Kalkulation von Drittmittelprojekten
- § 8 - Verwaltung
- § 9 - Spenden
- § 10 - Weggang von Projektleiterinnen / Projektleitern
- § 11 - Forschungs- und Lehrzulage im Rahmen der W-Besoldung
- § 12 - In-Kraft-Treten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln an der Technischen Universität Berlin.

Die Universität unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten, der Gesetze und dieser Satzung die Einwerbung von Drittmitteln und die Durchführung von Vorhaben mit Mitteln Dritter.

§ 2 - Begriffbestimmungen

(1) Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind

- (a) Geld- und Sachzuwendungen (Vgl. Abs. 2) sowie
- (b) Geldleistungen aus Verträgen (Vgl. Abs. 3)

für Zwecke von Forschung und Lehre (darin eingeschlossen u.a. auch Entwicklung, Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen).

(2) Zuwendungen Dritter sind Geld- und Sach- oder sonstige Leistungen, die der Universität gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Verwendungsnachweise einschließlich sächlicher, finanzieller und wissenschaftlicher Berichte sind keine Gegenleistung.

(3) Drittmittelverträge sind gegenseitige Verträge zwischen Drittmittelgebern und der Universität, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistung und Gegenleistung festgelegt werden.

(4) Drittmittelgeber sind natürliche oder juristische Personen, die der Universität Geld- und Sachzuwendungen und Geldleistungen zum Zwecke der Forschung und Lehre gewähren.

(5) Die Beschäftigten der Universität sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt, Drittmittelvorhaben einzuwerben und durchzuführen; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelvorhaben ist Teil der Hochschulforschung. Diese werden im Folgenden als Projektleiterinnen und Projektleiter bezeichnet.

§ 3 - Grundsätze

(1) Die Projektleiterinnen und Projektleiter werden bei der Einwerbung und Verwendung der Drittmittel durch die Universität, vor allem durch den Servicebereich Forschung und die jeweilige Fakultät, unterstützt. Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 durch die Universität.

(2) Die jeweils geltende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität und entsprechende aktuelle Richtlinien der Drittmittelgeber sind durch die Projektleiterinnen und Projektleiter sowie allen weiteren Projektbeteiligten bei der Durchführung von Drittmittelvorhaben zu beachten.

(3) Die Annahme und Verwendung von Drittmitteln jeglicher Art dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften, z.B. von Bestellungen, Empfehlungen und dergleichen, erfolgen. Drittmittel dürfen insbesondere nicht dazu bestimmt sein, Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen. Es ist nicht gestattet, die Dienstausbung, insbesondere Beschaffungsentscheidungen, von der Gewährung von Drittmitteln abhängig zu machen. (Trennungsprinzip)

(4) Alle rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen den Drittmittelgebern und den Projektleiterinnen und Projektleitern (z.B. Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder anderen Gremien des Drittmittelgebers) sind vollständig offen zu legen. Drittmittelvorhaben müssen schriftlich von der Projektleitung nach Art, Umfang und zeitlichem Bezug dem Servicebereich Forschung angezeigt werden. (Transparenzprinzip)

(5) Wesentliche Vereinbarungen und Absprachen, die Leistungen und etwaige Gegenleistungen betreffen, müssen schriftlich dokumentiert werden. (Dokumentationsprinzip)

(6) Beschäftigte der Universität dürfen nicht innerhalb eines und desselben Drittmittelvorhabens im Hauptamt und zugleich persönlich in Nebentätigkeit tätig sein. Beauftragt ein Dritter die Beschäftigten persönlich und gewährt ihnen für die Durchführung des Auftrags eine Vergütung, liegt kein Drittmittelvorhaben, sondern eine Nebentätigkeit vor. Hauptamtliche Tätigkeit und Nebentätigkeit müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden. (Splittingverbot)

(7) Drittmittelvorhaben müssen grundsätzlich im Interesse von Forschung bzw. Lehre sein; § 25 HRG bleibt unberührt. Die Forschungsziele sollen entsprechend des Beschlusses des Akademischen Senats (AS 3/434-29.5.91) zivilen Zwecken dienen.

(8) Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand eintreten, sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen. Darüber hinaus kann diesem Personenkreis im Einzelfall auch die Leitung neuer Projekte von der Universitätsleitung auf Antrag der Ruheständlerin bzw. des Ruheständlers und unter Zustimmung der Fakultät genehmigt werden. Eine solche Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Universität.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27. April 2010

§ 4 - Anzeige der Beantragung eines Projekts

Die Projektleiterinnen und Projektleiter sollen den Servicebereich Forschung über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln und ggf. über Vorverhandlungen mit dem Drittmittelgeber informieren. Bei Sonderforschungsbereichen, DFG-Forschergruppen, Graduiertenkollegs und vergleichbaren strategischen Vorhaben, insbesondere Exzellenzcluster und Graduiertenschulen sollen das Präsidium, respektive das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied, und die jeweilige Fakultät bereits in der Konzeptphase eingebunden werden. Anträge auf Zuwendungen sind über den Servicebereich Forschung an den Drittmittelgeber zu richten. Das Drittmittelvorhaben ist spätestens bei der Beantragung eines Projektes über die Fakultät gegenüber dem Servicebereich Forschung anzuzeigen.

§ 5 - Annahme von Drittmitteln

(1) Zuwendungsnehmer und Vertragspartner ist die Technische Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten. Der Servicebereich Forschung erhält die Zuwendungsbescheide, Fördervereinbarungen bzw. Drittmittelverträge und erklärt im Auftrag des Präsidenten unter Mitzeichnung der Projektleiterinnen und Projektleiter gegenüber dem Drittmittelgeber die Annahme der Mittel. Die jeweils betroffenen Fakultäten werden informiert.

(2) Die einwerbenden Projektleiterinnen und Projektleiter sind hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen zur Vertretung der Universität nur berechtigt, soweit ihnen eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch die Universitätsleitung erteilt worden ist. Es sind die entsprechenden universitätsinternen Regelungen zur Erteilung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht zu beachten.

§ 6 - Drittmittelverträge

Bei Drittmittelverträgen führt der Servicebereich Forschung in Abstimmung mit den Projektleiterinnen und Projektleitern die juristischen Vertragsverhandlungen. Um ein bestmögliches Verhandlungsergebnis erreichen zu können, werden die Projektleiterinnen und Projektleiter gebeten, zur Entscheidung notwendige Angaben und Anlagen, wie z.B. das Vertragsangebot des Dritten frühzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Servicebereich Forschung weist auf fehlende Angaben und Anlagen hin.

§ 7 - Kalkulation von Drittmittelprojekten

(1) Die Projektleiterinnen und Projektleiter und der Servicebereich Forschung bemühen sich, bei allen Anträgen die bestmögliche Förderung einschließlich möglicher Pauschalen für indirekte Kosten („Overhead“) zu erreichen.

(2) Drittmittelverträge, insbesondere mit privaten Auftraggebern, dürfen nur geschlossen werden, wenn die Auftragsvergütung mindestens die der Universität entstehenden Kosten deckt und eine angemessene Gewinnspanne gemäß 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation enthält. Die Satzung der Universität über die Erhebung einer Gemeinkostenpauschale bei der Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in der jeweils gültigen Fassung findet Berücksichtigung, solange noch keine Kostenträgerrechnung erfolgt.

(3) Leistungen aus Drittmittelverträgen sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig, ggf. fallen weitere Steuerpflichten an. Die Entscheidung über die Steuerpflicht eines Drittmittelvorhabens treffen die Servicebereiche Forschung und Finanzen und veröffentlichten entsprechende Rundschreiben und Mitteilungen der Universität.

§ 8 - Verwaltung

(1) Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt grundsätzlich durch die Universität; § 25 Abs. 4 HRG bleibt unberührt. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Haushalt der Universität.

(2) Die Mittel Dritter sind nach dem vom Dritten bestimmten Zweck zu verwenden. Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind bei den hierfür vorgesehenen Titeln des Universitäts-Haushalts auszuweisen. Ausdrückliche Bestimmungen des Drittmittelgebers haben Vorrang vor staatlichen Verwaltungsvorschriften, sofern sie gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen nicht entgegenstehen und ein Verstoß gegen die in § 3 genannten Grundsätze nicht vorliegt.

(3) Die Drittmittel sind entsprechend den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Berlin, insbesondere nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und zu verwenden, soweit die Bestimmungen des Drittmittelgebers nichts Abweichendes vorgeben. Für aus Drittmitteln zu beschäftigendes Personal gelten § 25 Abs. 5 HRG sowie die an der Universität bestehenden Regelungen. Die für die Anforderung von Drittmitteln zuständigen Stellen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Drittmittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig (z.B. durch rechtzeitige Abschlagszahlungen) zur Verfügung stehen.

(4) Gegenstände, die aus Drittmitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum der Universität über, es sei denn, der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt.

(5) Finanzielle Erträge der Universität aus Drittmittelvorhaben, die in der Universität durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die die Universität als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 9 - Spenden

(1) Spenden an die Universität sind freiwillige Leistungen. Sie müssen wissenschaftlichen Zwecken (Forschung und Lehre) dienen. Vom Spender kann eine Zweckbestimmung festgelegt werden.

(2) Entscheidend für die Annahme einer Spende durch die Universität ist, dass sie allein um der Sache selbst willen und ohne Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird. Spenden auf Privatkonten sind nicht zulässig. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Gegenleistungspflicht ergeben, so muss die einwerbende und durch die Spende begünstigte Stelle den Servicebereich Forschung darüber umgehend informieren.

(3) Nach Eingang der Spende kann durch den Servicebereich Forschung auf Wunsch des Spenders eine entsprechende Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt werden, wenn die erforderlichen einkommenssteuerlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10 - Weggang von Projektleiterinnen / Projektleitern

Verlassen Projektleiterinnen oder Projektleiter die Universität, so ist es mit Zustimmung der Universität möglich, Drittmittelvorhaben sowie daraus beschaffte Gegenstände und Nutzungsrechte an aus den Drittmittelvorhaben erzielten Ergebnissen zum neuen Arbeitgeber / Dienstherrn zu verlagern, sofern die Bestimmungen des Drittmittelgebers dem nicht entgegenstehen. Restmittel aus abgeschlossenen Drittmittelvorhaben verbleiben an der Universität.

§ 11 - Forschungs- und Lehrzulage im Rahmen der W-Besoldung

(1) Professorinnen und Professoren mit einer Besoldung nach W2 und W3, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. § 3 Abs. 7 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage), die übrigen Dienstaufgaben des Hochschullehrers gewährleistet werden und keine finanzielle Unterdeckung der Hochschule durch dieses Vorhabens entsteht.

(2) Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch Zulagenbe-

träge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen nur in Ausnahmefällen jeweils 50 vom Hundert des Jahresgrundgehalts und des Auftragswerts überschreiten.

(3) Bei der Einwerbung der Forschungs- und Lehrzulage sind die Grundsätze des § 3 einzuhalten. Die Verwaltung und die Auszahlung der Forschungs- und Lehrzulage erfolgt über den Haushalt der Universität. Über die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage entscheidet der Präsident als Dienstherr auf Antrag der Professorin bzw. des Professors durch Bescheid.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Fakultäten

Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Scientific Computing an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin

Vom 21. April 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – hat am 21. April 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Änderungssatzung beschlossen: *)

Artikel I - Änderungen in der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Scientific Computing der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 10. August 2005 (AMBl. Nr. 23/2006, S. 406 ff) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Präambel und in § 1 werden jeweils vor das Wort „Masterstudiengang“ die Wörter „internationalen konsekutiven“ eingefügt.

2. § 2 wird durch folgenden neuen § 2 ersetzt:

„(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums. Daneben sind folgende Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

(a) ausreichende mathematische Kenntnisse, nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mathematischen Studiengang oder in einem Studiengang mit starker mathematischer Komponente.

(b) ausreichende Kenntnisse der Sprache Englisch. Diese können durch Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen werden, auf dem das Fach Englisch mit mindestens der Note 'ausreichend' ausgewiesen ist. Andernfalls kann der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse über anerkannte Englischtests (z.B. Test of English as a Foreign Language - TOEFL) erfolgen. Hierzu ist der Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten oder ein vergleichbarer Englischtest (CPE, CAE etc.) auf gleichwertigem Niveau nachzuweisen.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Scientific Computing entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlussgrades sowie über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise.“

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. Juni 2010

Artikel II - Änderungen in der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Scientific Computing der Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 10. August 2005 (AMBl. Nr. 23/2006, S. 410 ff) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Präambel und in § 1 werden jeweils vor das Wort „Masterstudiengang“ die Wörter „internationalen konsekutiven“ eingefügt.

Artikel III - Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie/Staatsexamen an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin

Vom 05. Juli 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 05. Juli 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Studiengangs Lebensmittelchemie/Staatsexamen vom 31. August 2010 (AMBl. TU 14/2009 S. 216) bis zum 30. September 2012 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs mit derselben Befristung verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) an der Fakultät III – Prozesswissenschaften – der Technischen Universität Berlin

Vom 05. Juli 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 05. Juli 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Lebensmittelchemie (Diplom) vom 31. August 2009 (AMBl. TU 14/2009 S. 216) bis zum 30. September 2012 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs mit derselben Befristung verlängert.

